

16.10.91

Fz : In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1992

A. Zielsetzung

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Nach Abstimmung mit den Ländern beträgt die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bundesdurchschnittlich 40 vH an den Länderleistungen. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der derzeitige Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 1992 um 5 vH erhöht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern fließen aufgrund der Verordnung im Jahr 1992 voraussichtlich über 500 Mio DM zu.

Bundesrat

Drucksache 614/91

16.10.91

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-
umlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1992

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 526 10 - Ge 9/91

Bonn, den 16. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1992

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1992
Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1992 um 5 vH-Punkte auf 57 vH erhöht.

(2) Absatz 1 findet in der Freien Hansestadt Bremen und im Saarland keine Anwendung.

§ 2

Das Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1993 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1992 sind Abschlagszahlungen für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sieht auch eine Neuregelung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder vor. Dieser Finanzierungsbeitrag wird durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 1992. Der Finanzierungsbeitrag durch diese Verordnung wird den Ländern Mehreinnahmen von voraussichtlich 500 Mio DM erbringen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1

Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1992 um 5 vH-Punkte erhöht.

Zu § 1 Abs. 2

Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland sind nach einer Übereinkunft der Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1991 von den Finanzierungslasten für den Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt. Durch den Ausschluß von Abs. 1 wird vermieden, daß die jeweiligen Kommunen erhöhte Gewerbesteuerumlagen abführen, die ihnen dann wieder zu erstatten wären.

Zu § 2

§ 2 regelt das Verfahren der Ertragshoheit.

Zu § 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1992 bestimmt.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbe-
steuerumlage nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahre 1992

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.